

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.04.2020

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.22-27/20

Nummer:

Z-40.22-525

Geltungsdauer

vom: **22. April 2020**

bis: **22. April 2025**

Antragsteller:

Bauer GmbH

Eichendorffstraße 62
46354 Südlohn

Gegenstand dieses Bescheides:

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Typen BWP-PE 150, BWP-PE 300, BWPS-PE 300, WP-PE 1/2, WP-PE 2/2, WPA-PE 2/2, WP-PE 4/4, WPA-PE 4/2, WP-PE 4/2, WPS-PE 2/2, WPT 230, WP-PE 1/11, WP-PE 2/11 / WP-PE 8/11, WP 1/11, WP 2/11, KWP-P 20, KWP-P 30, KWP-P 40, KWP-P 60 und KWP-P 100

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 24 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 19. März 2015 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind mit Ausnahme von WP 1/11 und WP 2/11 mit einsetzbaren Gitterrosten aus PE (als Stellebene) zu verwenden.

(2) Die Typenbezeichnungen und die dazugehörigen Auffangvolumen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Typenbezeichnung, Abmessungen und Auffangvolumen

Typenbezeichnung	Abmessungen in mm (L x B x H)	Auffangvolumen in l
BWP-PE 150	1260 x 860 x 150	150
BWP-PE 300	1660 x 1260 x 150	300
BWPS-PE 300	2610 x 895 x 150	300
WP-PE 1/2	900 x 700 x 525	225
WP-PE 2/2	1230 x 825 x 340	200
WPA-PE 2/2	1222 x 817 x 524	220
WP-PE 4/4	1310 x 1310 x 370	410
WPA-PE 4/2	1222 x 1222 x 388	250
WP-PE 4/2	1280 x 1280 x 275	230
WPS-PE 2/2	1290 x 875 x 345	240
WPT 230	1600 x 740 x 640	230
WP-PE 1/11	1770 x 1350 x 700	1.000
WP-PE 2/11 / WP-PE 8/11	2545 x 1355 x 500	1.000
WP 1/11	1490 x 1460 x 710	1.000
WP 2/11	2340 x 1370 x 505	1.000
KWP-P 20	595 x 395 x 170	20
KWP-P 30	805 x 405 x 170	30
KWP-P 40	800 x 605 x 170	40
KWP-P 60	1000 x 605 x 200	60
KWP-P 100	1195 x 795 x 185	100

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

¹ DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 510⁴ zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Gitterroste sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.18 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

² Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ Anmerkung: die in den Medienlisten 40 enthaltene Liste 40-1.1 darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden

⁴ TRGS 510:2010-10; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Gitterroste

Auffangvorrichtungen und die Gitterroste müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk A⁷, hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Tabelle des Abschnitts 1 (2)),
- Werkstoff (PE- Rotationswerkstoff),
- Tragkraft des Gitterrostes,
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-525".

2.4 Übereinstimmungsbesätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitt 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
⁷ Name und Adresse des Herstellwerkes A sind beim DIBt hinterlegt.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangvorrichtungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgend Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind, des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 4.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.
- (2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.
- (3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen, und der Gesamthalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.
- (4) Die Stellebenen der Auffangvorrichtungen dürfen entsprechend den Angaben nach den Anlagen 1.1 bis 1.18 belastet werden.
- (5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (6) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
- (7) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.
- (8) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (9) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.
- (10) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.
- (11) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu diesem Bescheid gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (12) Die zulässigen Belastungen (Regellasten) der einzelnen Auffangvorrichtungen sind aus den Anlagen 1.1 bis 1.18 zu entnehmen.
- (13) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß den Abschnitten 1 (5) und 1 (6) verwendet werden.

4.2 Unterhalt, Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

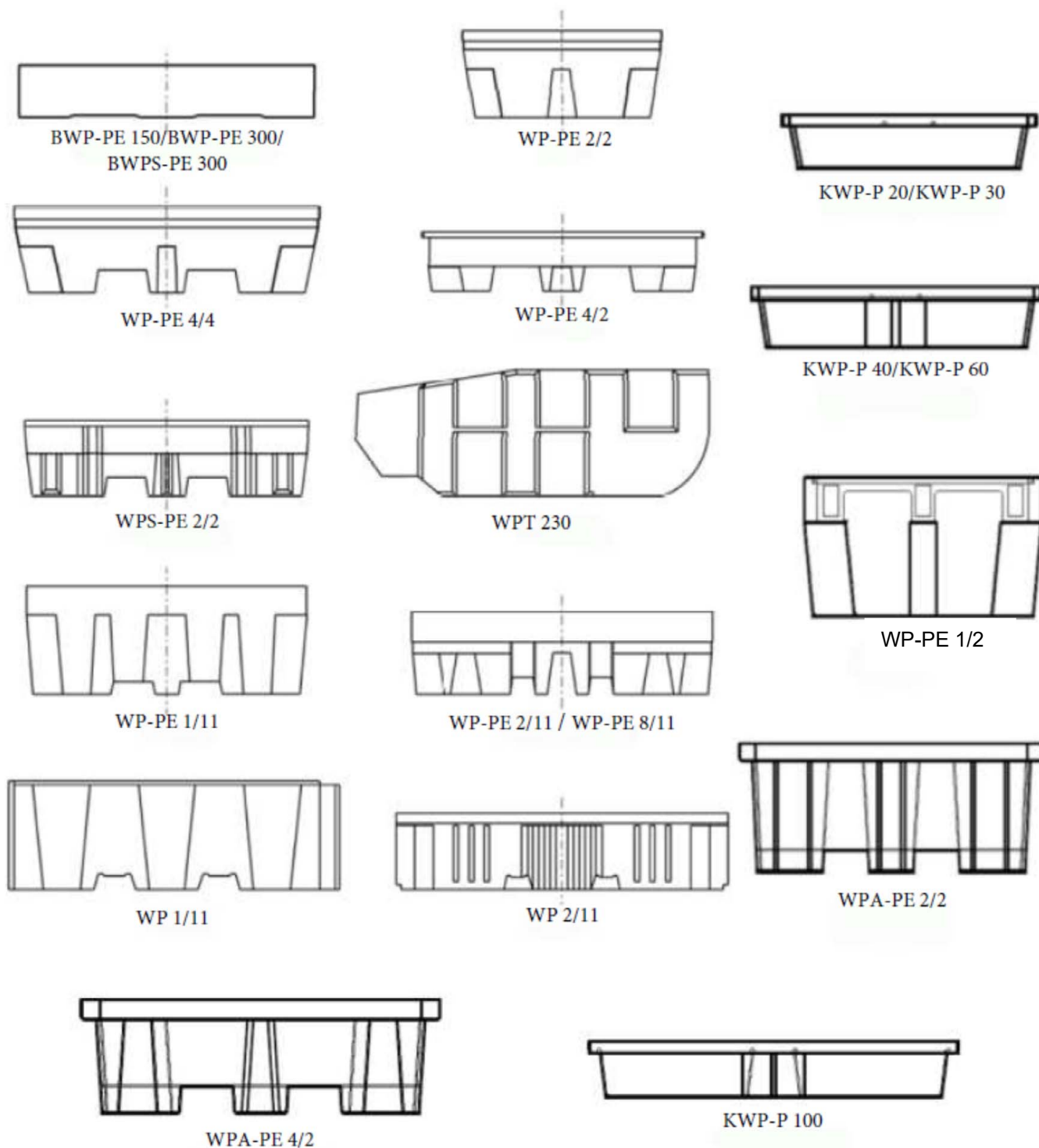
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

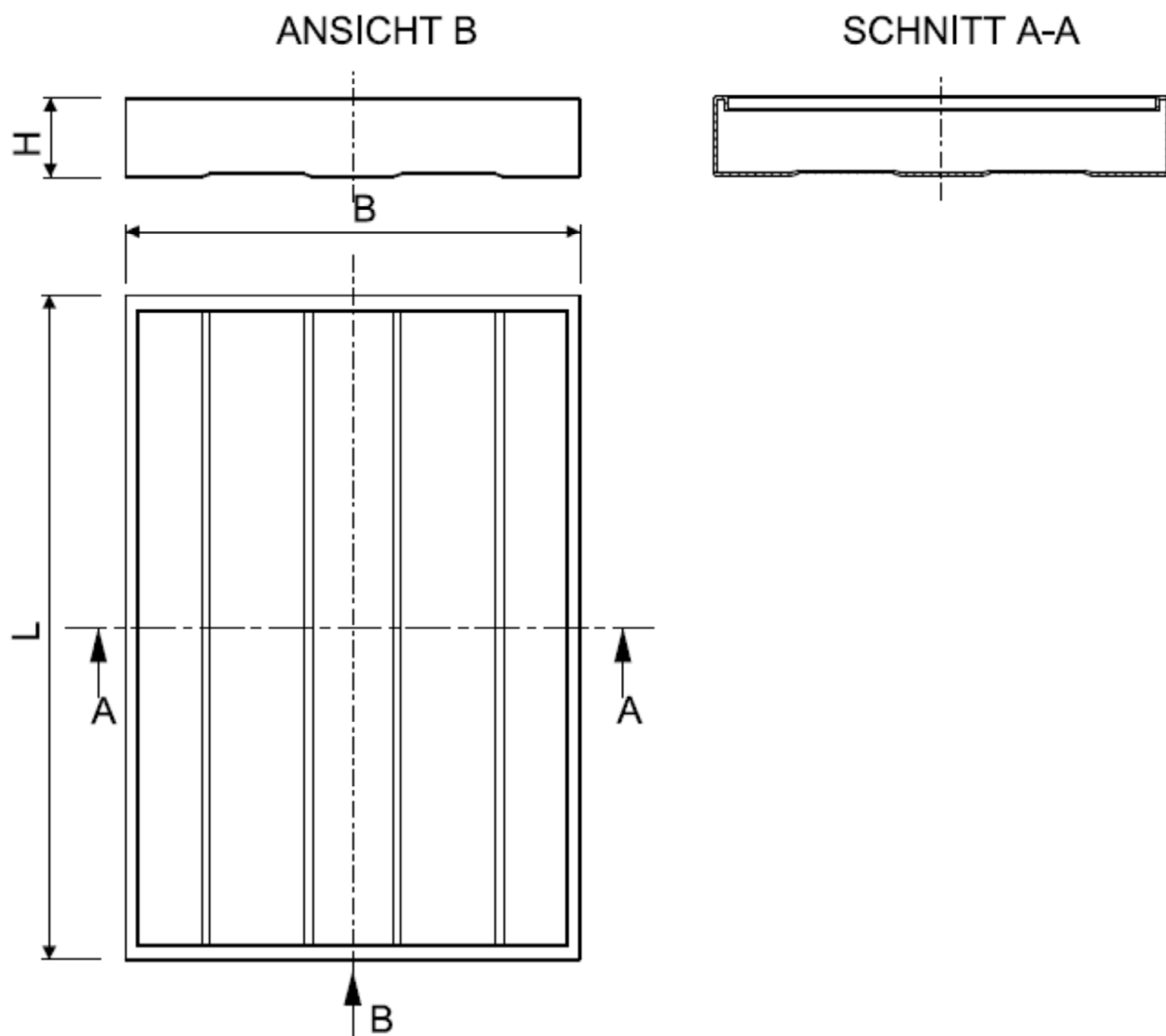
Beglaubigt
Kevin Brämer



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Übersicht Flächenelemente und Auffangwannen

Anlage 1

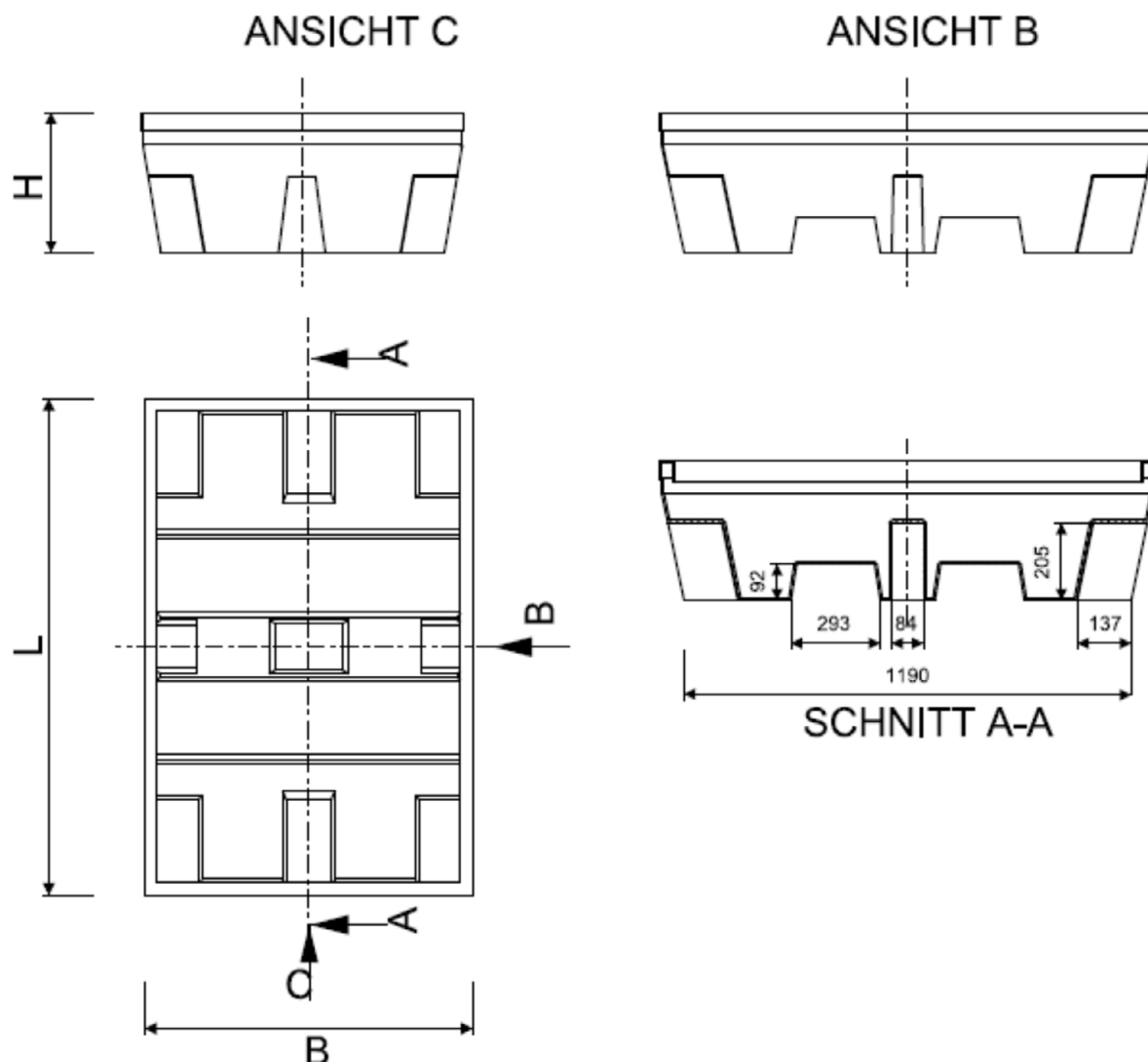


	BWP-PE 150	BWP-PE 300	BWPS-PE 300	
Länge (mm)	1260	1660	2160	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 6mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Breite (mm)	860	1260	895	
Höhe (mm)	150	150	150	
Gewicht (kg)	20	40	51	
Auffangvolumen (l)	150	300	300	Material: PE
Stellenebene (kg)	12	132	12	
Tragkraft (KN)	10	20	20	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Flächenelemente BWP-PE 150, BWP-PE 300, BWPS-PE 300

Anlage 1.1

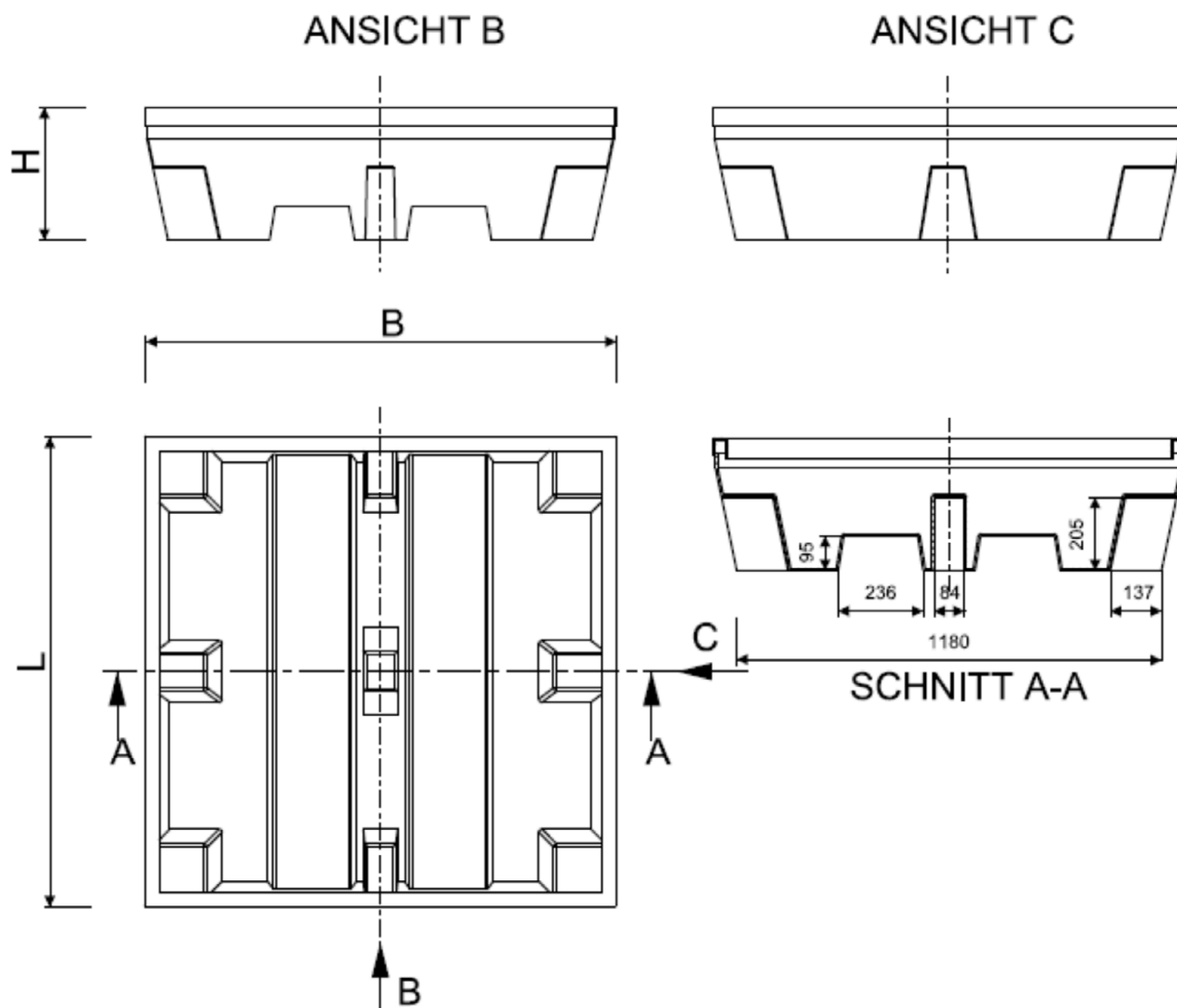


	WP-PE 2/2	
Länge (mm)	1230	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 4mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Breite (mm)	825	
Höhe (mm)	340	
Gewicht (kg)	17,1	
Auffangvolumen (l)	200	
Stellenebene (kg)	6,7	
Tragkraft (KN)	6,5	Material: PE

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwanne WP-PE 2/2

Anlage 1.2

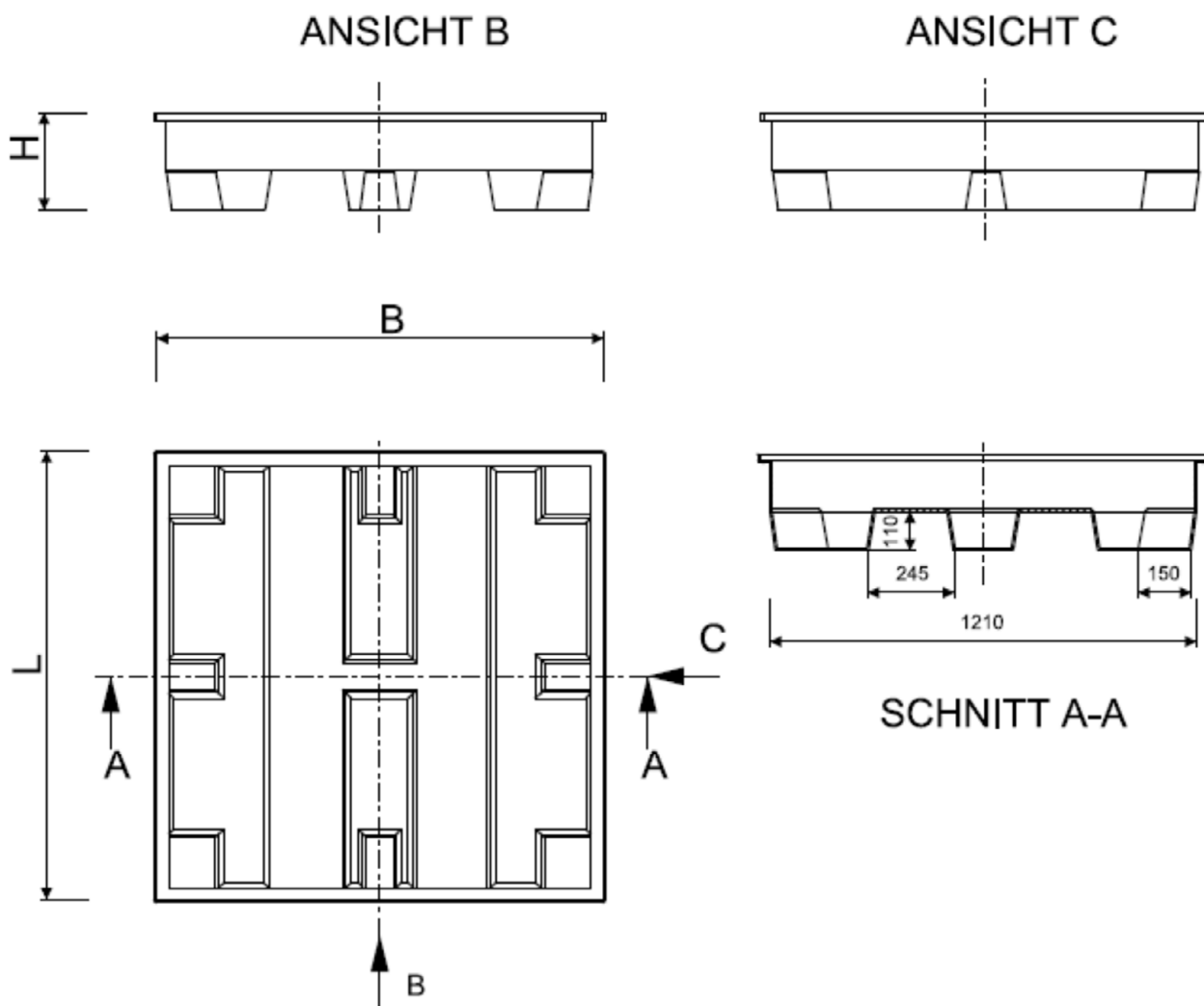


	WP-PE 4/4	
Länge (mm)	1310	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 6mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Breite (mm)	1310	
Höhe (mm)	370	
Gewicht (kg)	44	
Auffangvolumen (l)	410	
Stellenebene (kg)	12	Material: PE
Tragkraft (KN)	12,5	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwanne WP-PE 4/4

Anlage 1.3

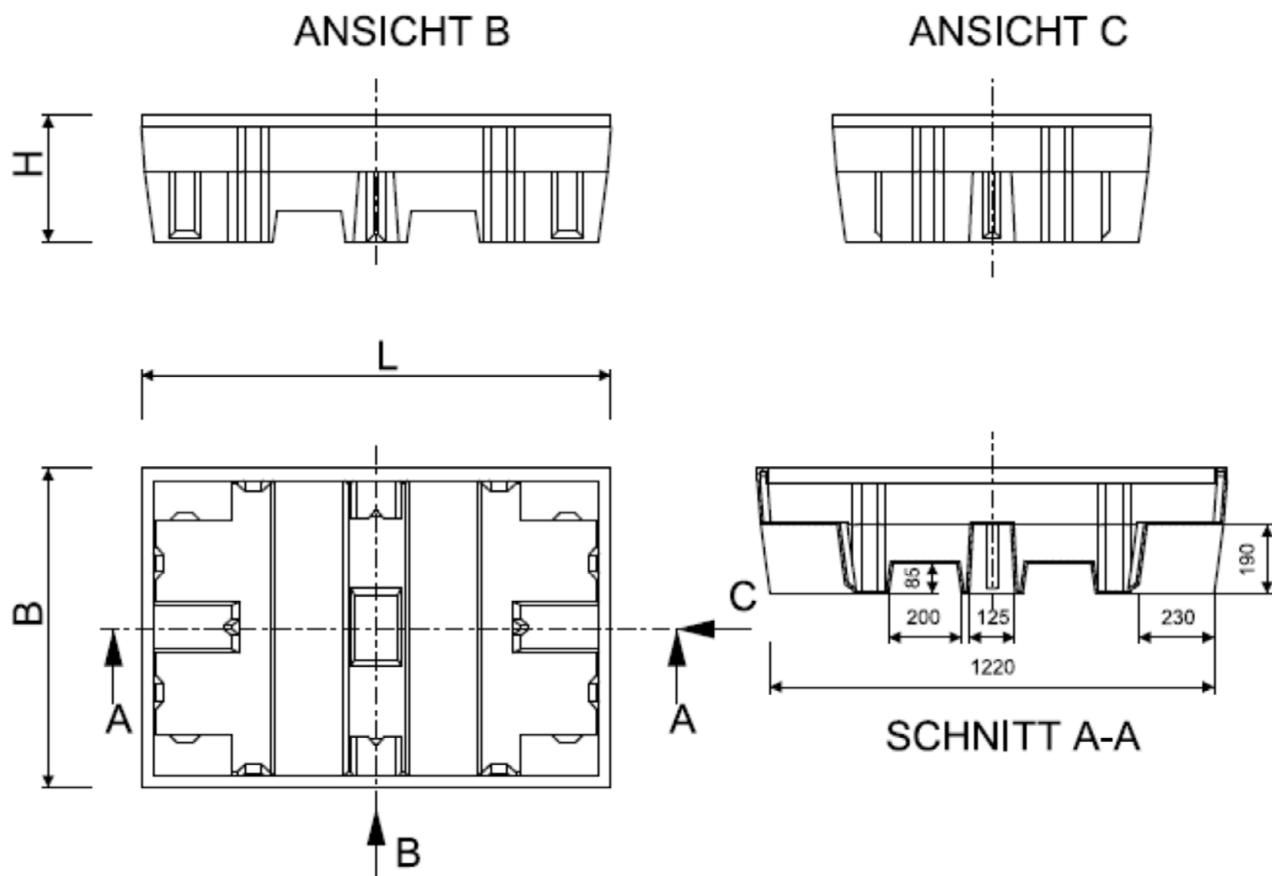


	WP-PE 4/2	
Länge (mm)	1280	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 6mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Breite (mm)	1280	
Höhe (mm)	275	
Gewicht (kg)	25	
Auffangvolumen (l)	230	
Stellenebene (kg)	10	Material: PE
Tragkraft (KN)	12,5	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwanne WP-PE 4/2

Anlage 1.4

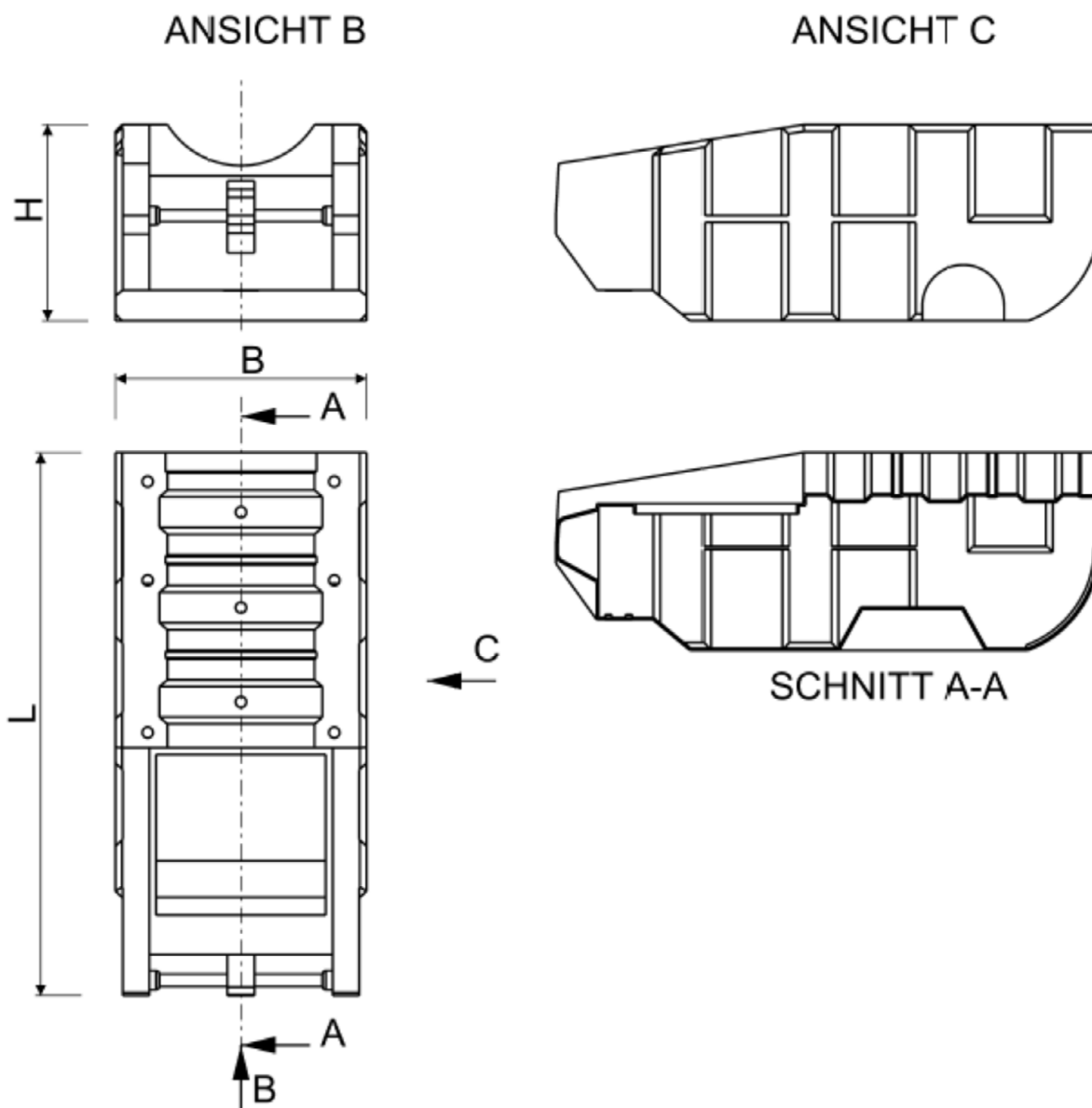


	WPS-PE 2/2	
Länge (mm)	1290	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 6mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Breite (mm)	875	
Höhe (mm)	345	
Gewicht (kg)	40	
Auffangvolumen (l)	240	
Stellenebene (kg)	12	Material: PE
Tragkraft (KN)	24	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwanne WPS-PE 2/2

Anlage 1.5

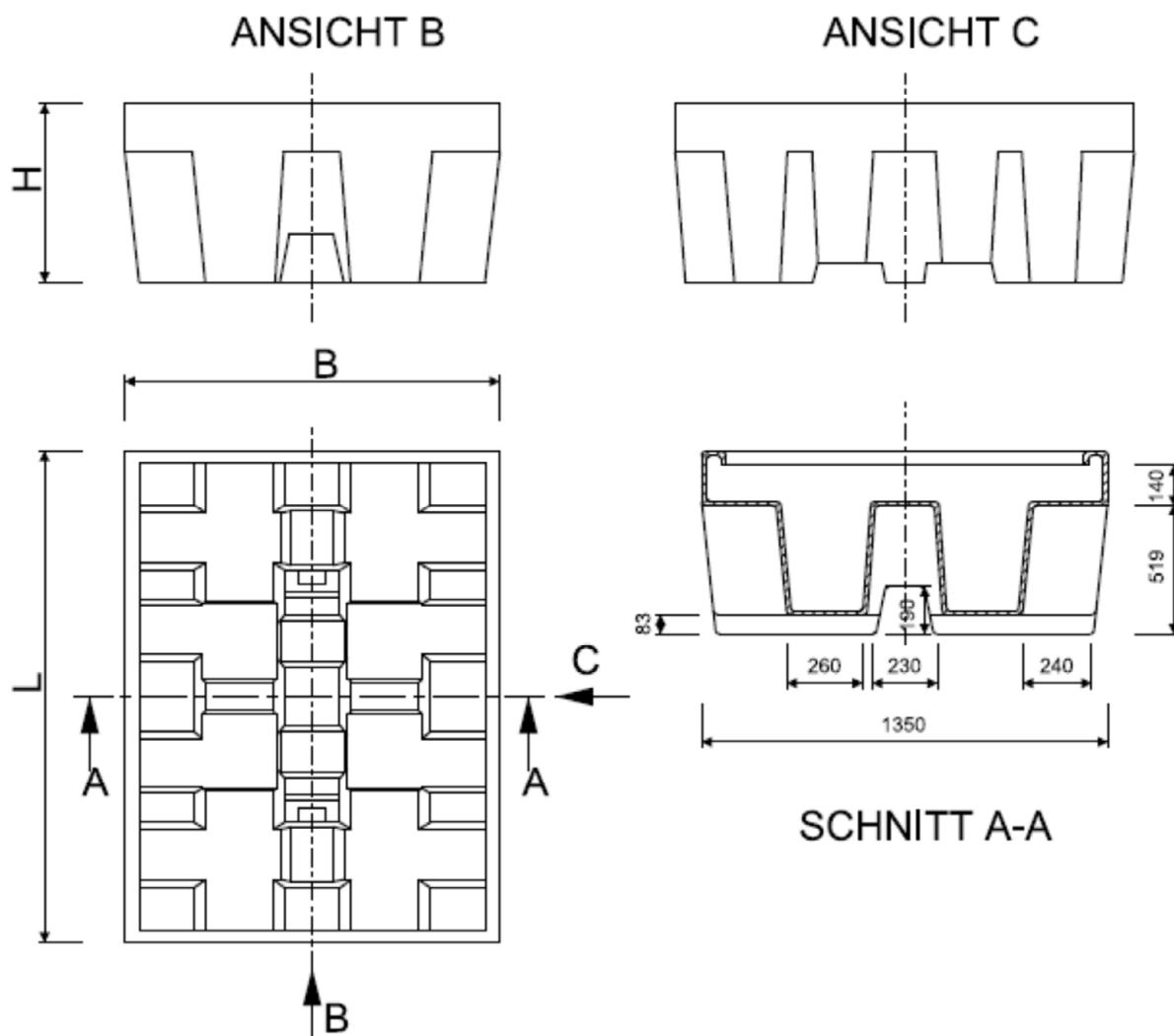


	WPT 230	
Länge (mm)	1600	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 6mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Breite (mm)	740	
Höhe (mm)	640	
Gewicht (kg)	44	
Auffangvolumen (l)	230	
Tragkraft (KN)	4,6	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwanne WPT 230

Anlage 1.6

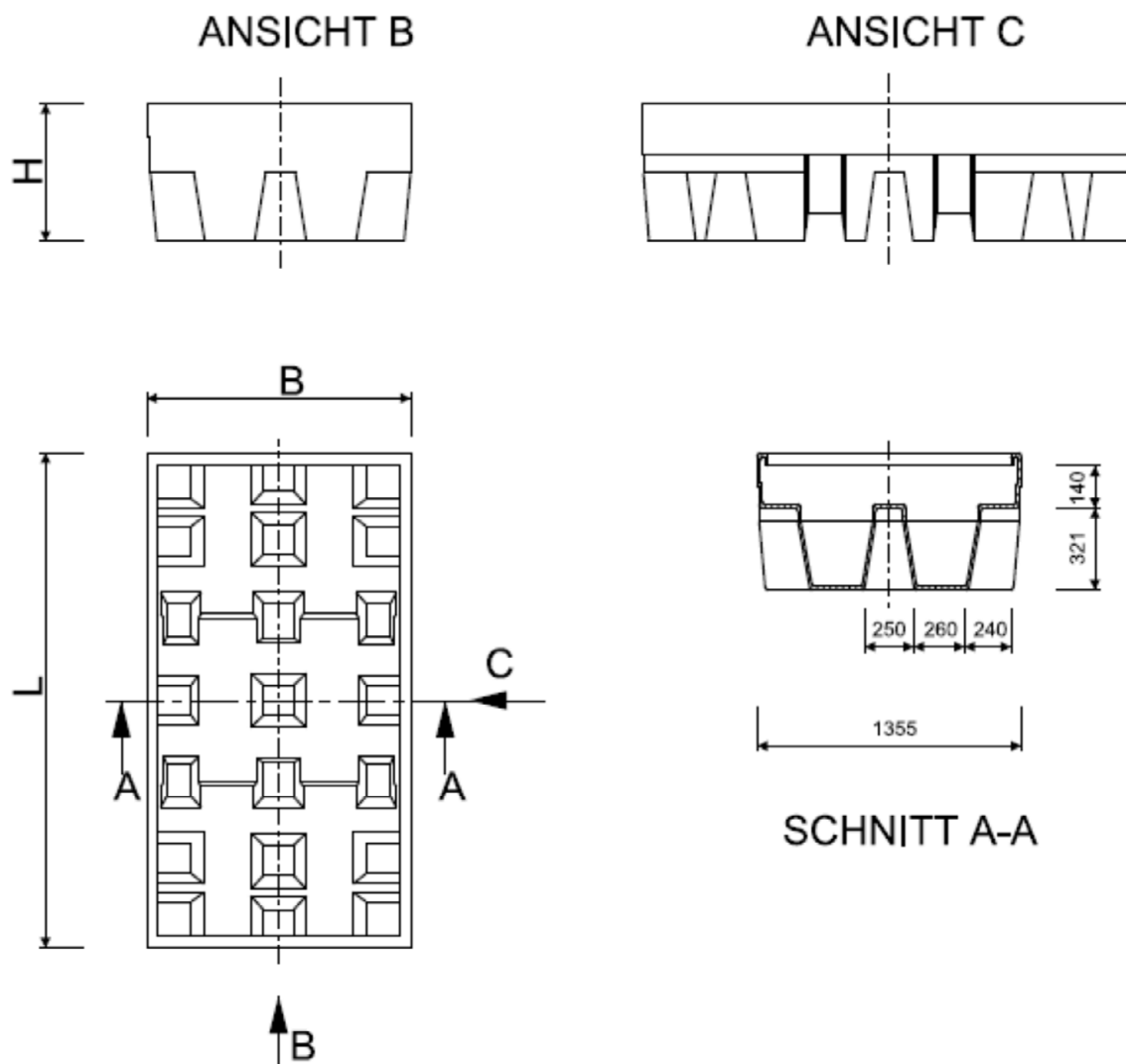


	WP-PE 1/11	
Länge (mm)	1770	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 6mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Breite (mm)	1350	
Höhe (mm)	700	
Gewicht (kg)	67	
Auffangvolumen (l)	1000	
Stellenebene (kg)	2 × 11,2	Material: PE
Tragkraft (KN)	10	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwanne WP-PE 1/11

Anlage 1.7

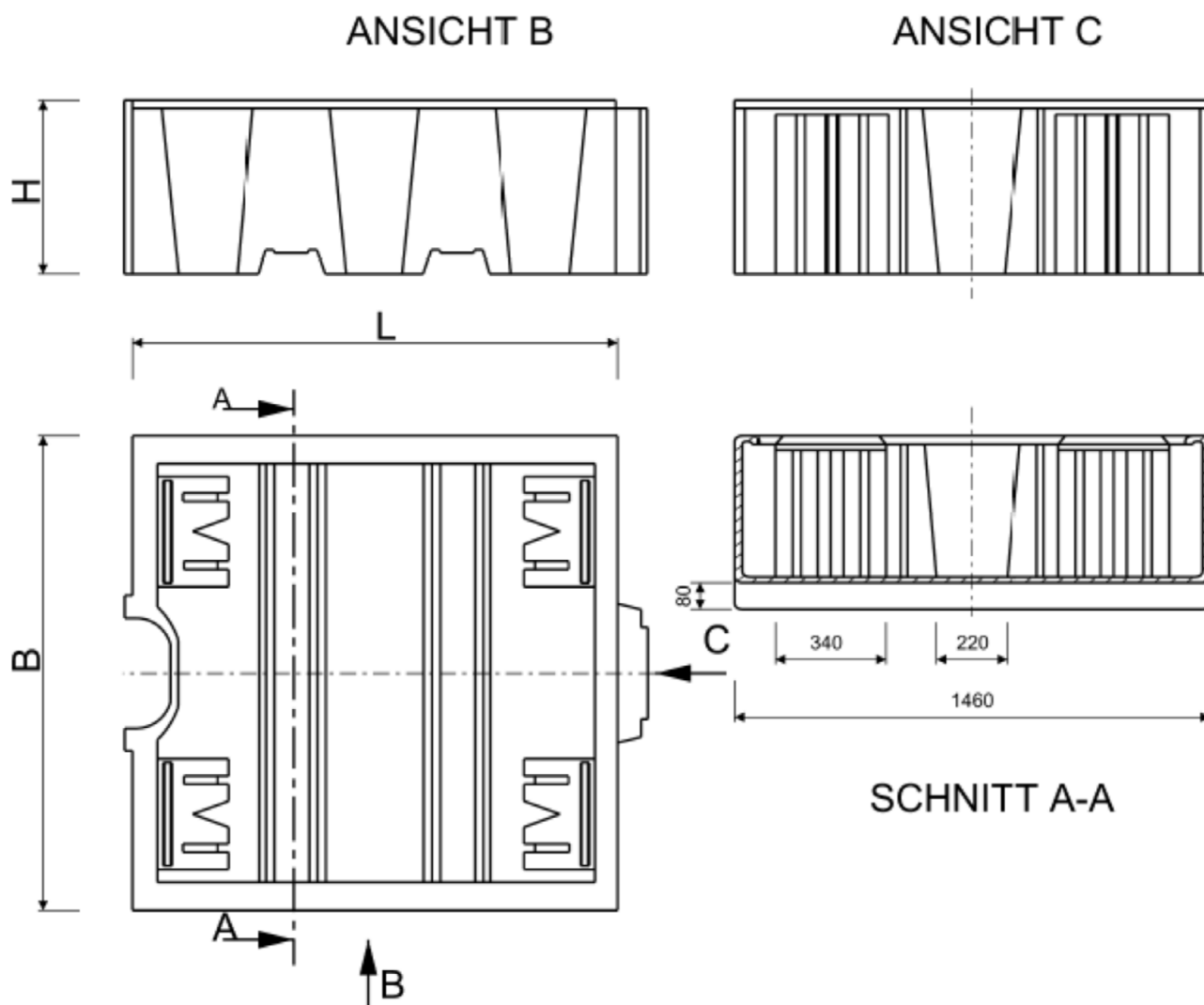


	WP-PE 2/11 / WP-PE 8/11	
Länge (mm)	2545	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil- Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 6mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt
Breite (mm)	1355	
Höhe (mm)	500	
Gewicht (kg)	82	
Auffangvolumen (l)	1000	
Stellenebene (kg)	3 × 11,2	Material: PE
Tragkraft (KN)	20	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwannen WP-PE 2/11 / WP-PE 8/11

Anlage 1.8

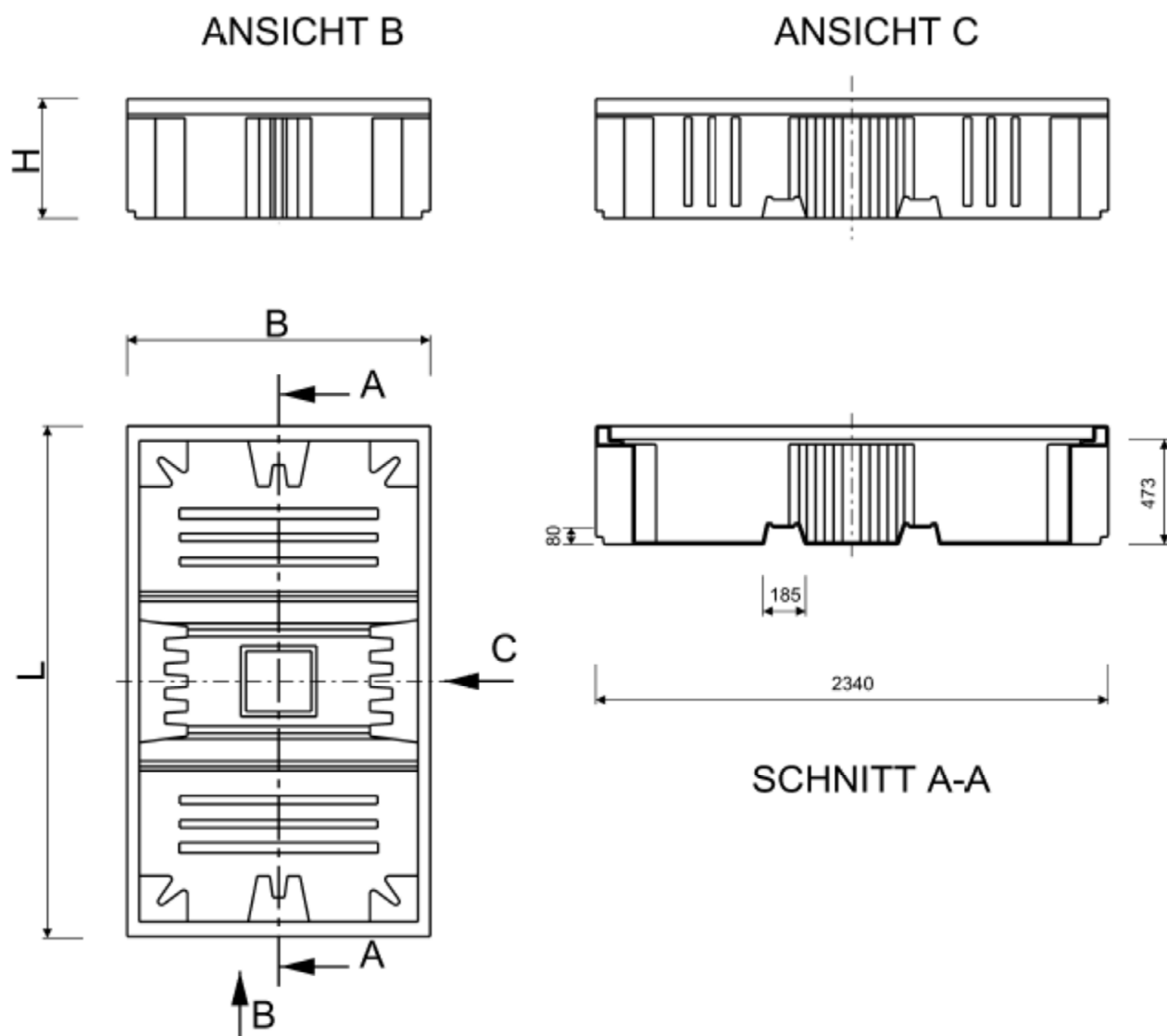


	WP 1/11	
Länge (mm)	1490	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 6mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt Ohne Stellenebene zu verwenden
Breite (mm)	1460	
Höhe (mm)	710	
Gewicht (kg)	78	
Auffangvolumen (l)	1000	
Tragkraft (KN)	10	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwanne WP 1/11

Anlage 1.9

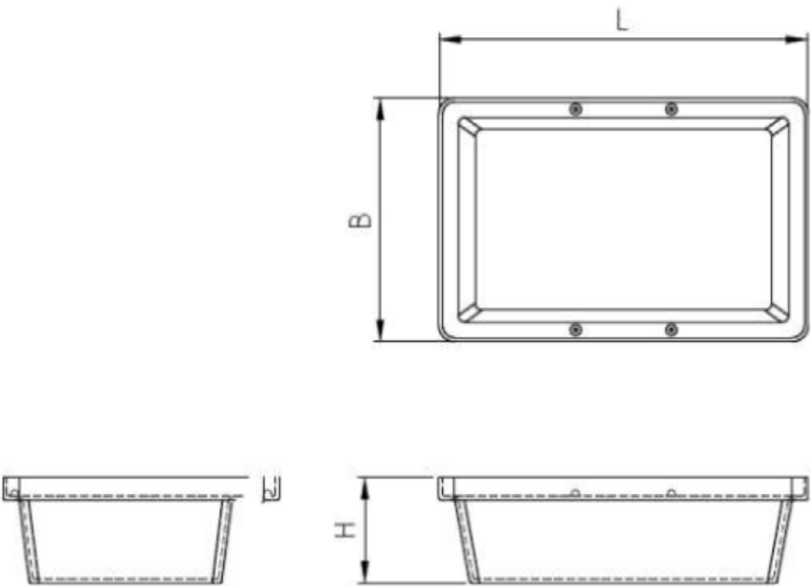


	WP 2/11	
Länge (mm)	2340	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil- Außenmaße Toleranz: +/- 3% Mindestwanddicke: 6mm Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgeformt Ohne Stellenebene zu verwenden
Breite (mm)	1370	
Höhe (mm)	505	
Gewicht (kg)	67	
Auffangvolumen (l)	1000	
Tragkraft (KN)	20	

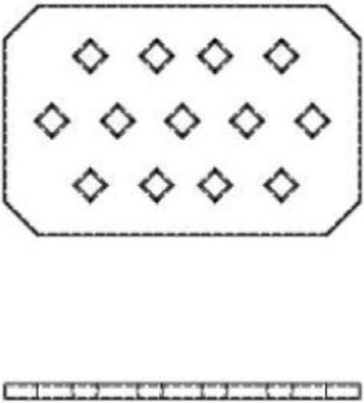
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwanne WP 2/11

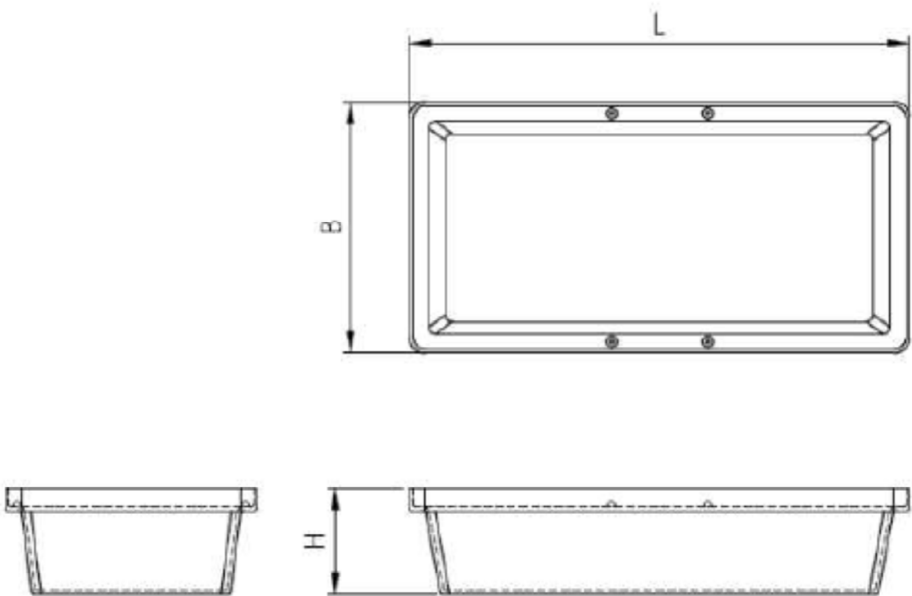
Anlage 1.10



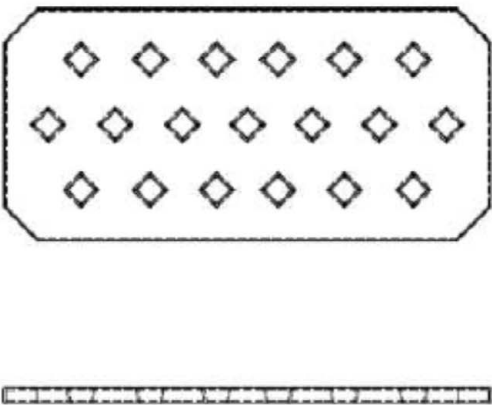
KWP-P 20		
Länge [mm]	595	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	395	
Höhe [mm]	170	
Gewicht [kg]	3,60	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	1,50	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	0,55	



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)	Anlage 1.11
Auffangvorrichtung KWP-P 20 mit/ohne PE-Stellebene	



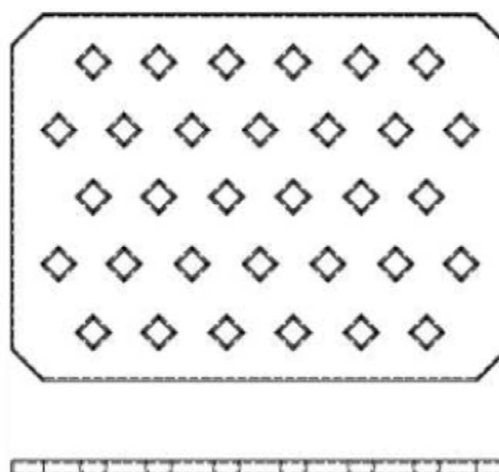
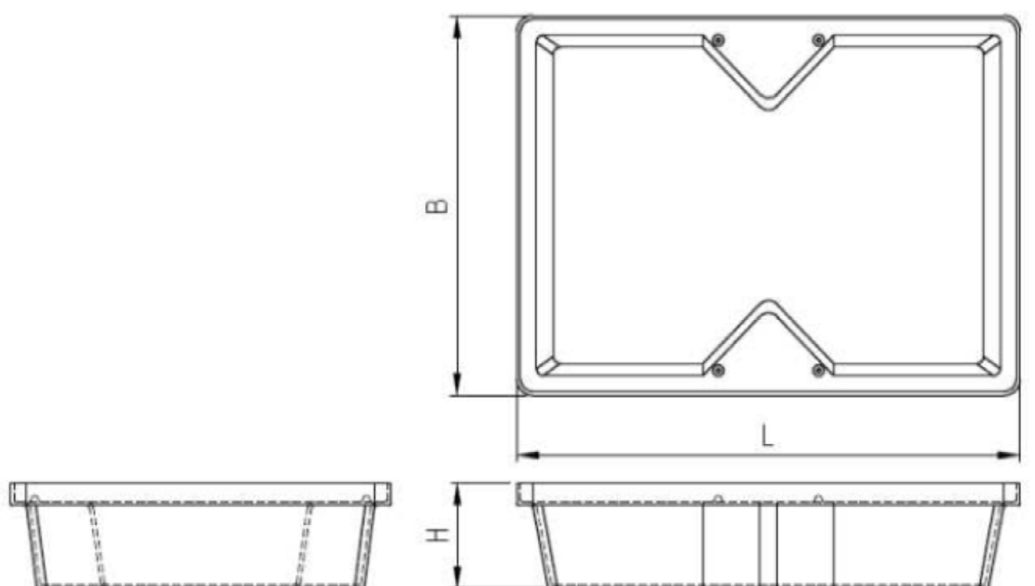
KWP-P 30		
Länge [mm]	905	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	405	
Höhe [mm]	170	Toleranz +/- 3%
Gewicht [kg]	5,00	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	2,10	
Stellebene(n)	1	
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	0,55	



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangvorrichtung KWP-P 30 mit/ohne PE-Stellebene

Anlage 1.12

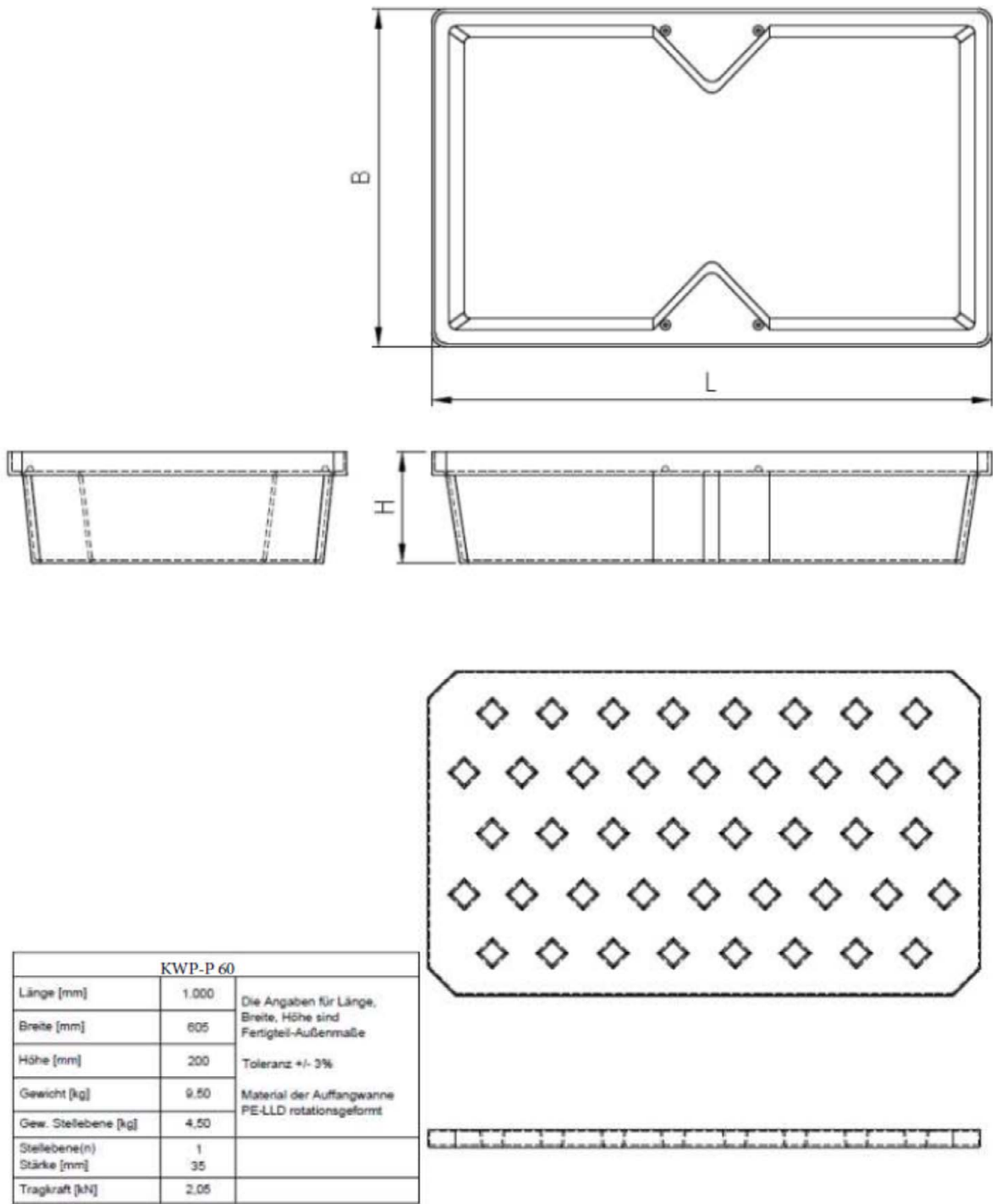


KWP-P 40		
Länge [mm]	800	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	605	
Höhe [mm]	170	
Gewicht [kg]	7,00	Toleranz +/- 3%
Gew. Stellebene [kg]	3,10	
Stellebene(n)	1	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Stärke [mm]	25	
Tragkraft [kN]	1,05	

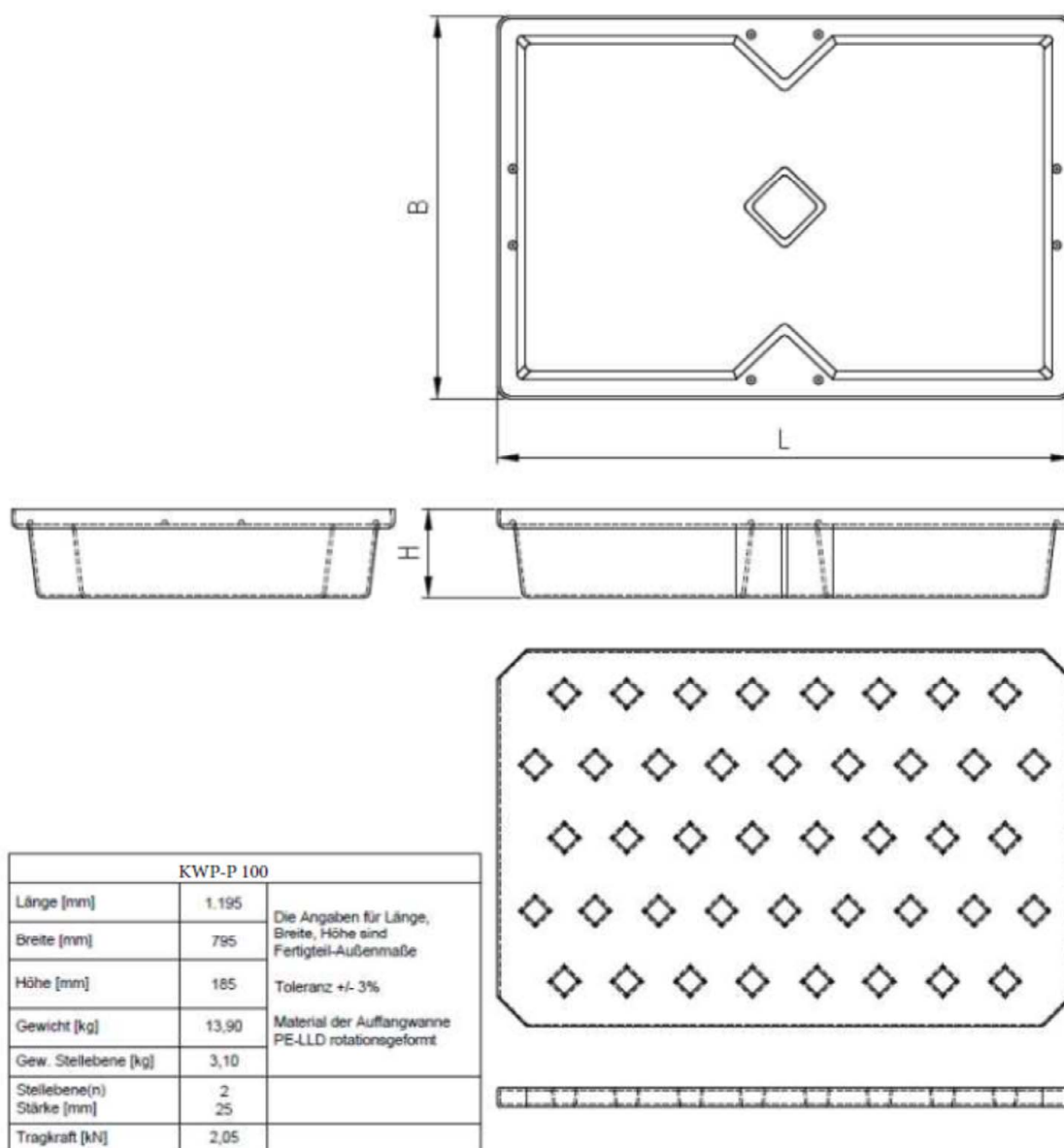
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangvorrichtung KWP-P 40 mit/ohne PE-Stellebene

Anlage 1.13



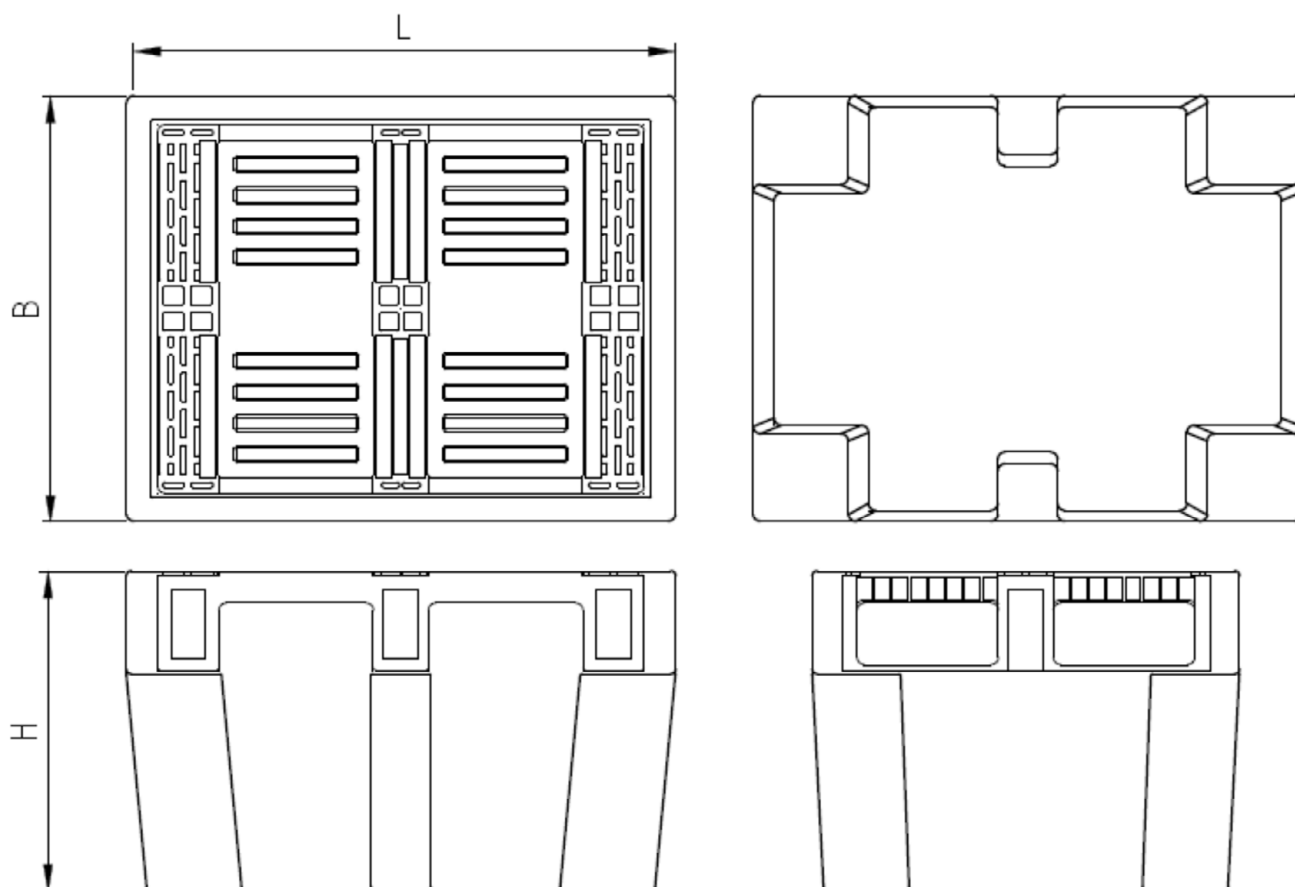
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)	Anlage 1.14
Auffangvorrichtung KWP-P 60 mit/ohne PE-Stellebene	



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangvorrichtung KWP-P 100 mit/ohne PE-Stallebene

Anlage 1.15

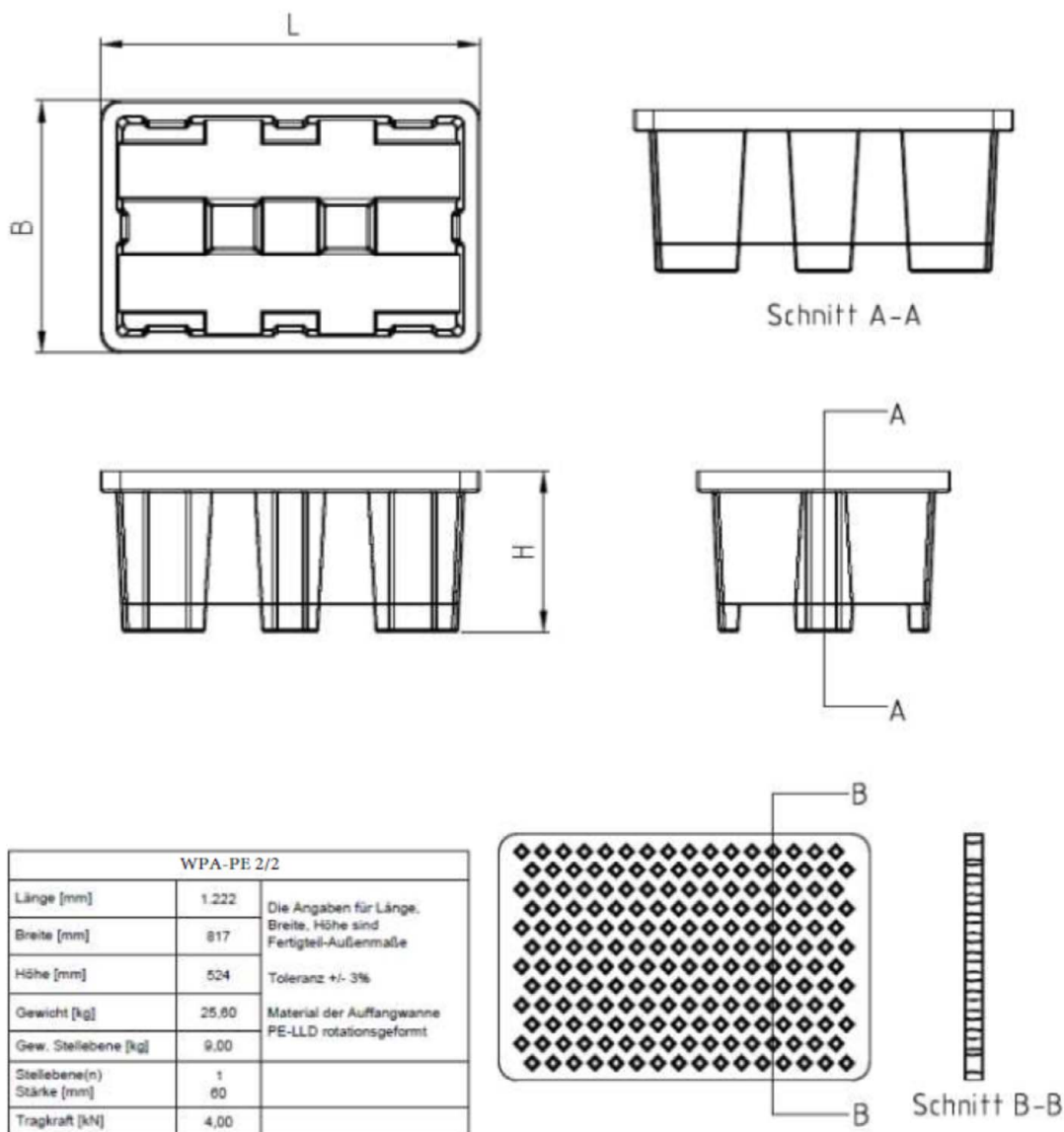


WP-PE 1/2		
Länge [mm]	900	Die Angaben für Länge, Breite, Höhe sind Fertigteil-Außenmaße
Breite [mm]	700	
Höhe [mm]	525	
Gewicht [kg]	21,20	Material der Auffangwanne PE-LLD rotationsgeformt
Gew. Stellebene [kg]	7,50	
Stellebene(n)	1	
Tragkraft [kN]	3,00	

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangvorrichtung WP-PE 1/2 mit PE-Stellebene

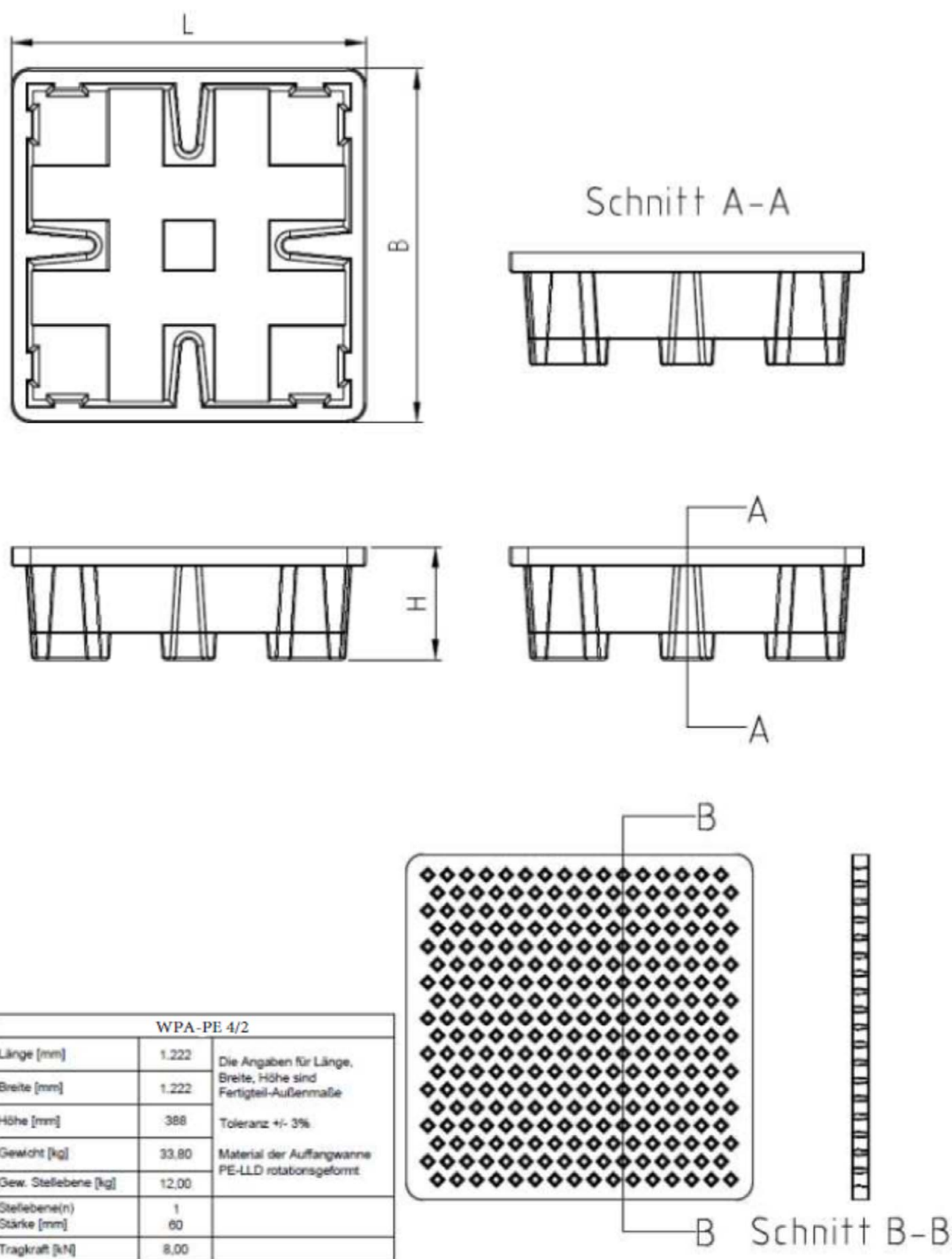
Anlage 1.16



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangvorrichtung WPA-PE 2/2 mit PE-Stallebene

Anlage 1.17



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangvorrichtung WPA-PE 4/2 mit PE-Stelzebene

Anlage 1.18

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Anlage 2

Typen BWP-PE 150, BWP-PE 300, BWPS-PE 300,
WP-PE 1/2, WP-PE 2/2, WPA-PE 2/2, WP-PE 4/4, WPA-PE
4/2, WP-PE 4/2, WPS-PE 2/2, WPT 230, WP-PE 1/11,
WP-PE 2/11 / WP-PE 8/11, WP 1/11, WP 2/11, KWP-P 20,
KWP-P 30, KWP-P 40, KWP-P 60 und KWP-P 100

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen aus Polyethylen darf nur die Formmasse DOWLEX NG 2432 UE bzw. RESINEX RX103 der Firma Dow Chemical Company nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.25-384 verwendet werden.

(2) Regranulat dieses Werkstoffes ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(3) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

2 Stellebenen

Die Herstellung der Gitterroste (Stellebene) aus Polyethylen ist gemäß Hinterlegung beim DIBt durchzuführen.

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Anlage 3

Typen BWP-PE 150, BWP-PE 300, BWPS-PE 300,
WP-PE 1/2, WP-PE 2/2, WPA-PE 2/2, WP-PE 4/4, WPA-PE
4/2, WP-PE 4/2, WPS-PE 2/2, WPT 230, WP-PE 1/11,
WP-PE 2/11 / WP-PE 8/11, WP 1/11, WP 2/11, KWP-P 20,
KWP-P 30, KWP-P 40, KWP-P 60 und KWP-P 100

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)
Typen BWP-PE 150, BWP-PE 300, BWPS-PE 300,
WP-PE 1/2, WP-PE 2/2, WPA-PE 2/2, WP-PE 4/4, WPA-PE
4/2, WP-PE 4/2, WPS-PE 2/2, WPT 230, WP-PE 1/11,
WP-PE 2/11 / WP-PE 8/11, WP 1/11, WP 2/11, KWP-P 20,
KWP-P 30, KWP-P 40, KWP-P 60 und KWP-P 100

Anlage 4
Seite 1 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204¹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ²	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

¹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

² DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)
Typen BWP-PE 150, BWP-PE 300, BWPS-PE 300,
WP-PE 1/2, WP-PE 2/2, WPA-PE 2/2, WP-PE 4/4, WPA-PE
4/2, WP-PE 4/2, WPS-PE 2/2, WPT 230, WP-PE 1/11,
WP-PE 2/11 / WP-PE 8/11, WP 1/11, WP 2/11, KWP-P 20,
KWP-P 30, KWP-P 40, KWP-P 60 und KWP-P 100

Anlage 4
Seite 2 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoff

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ³ MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16(a) + 15 %
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Sekantenmodul	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 730

Index (a): Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁵	Aufzeichnung (Herstellerbe- scheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungs- freie Werkstoffprüfung		

- ³ DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133-1:2011)
- ⁴ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019
- DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012
- ⁵ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)
Typen BWP-PE 150, BWP-PE 300, BWPS-PE 300,
WP-PE 1/2, WP-PE 2/2, WPA-PE 2/2, WP-PE 4/4, WPA-PE
4/2, WP-PE 4/2, WPS-PE 2/2, WPT 230, WP-PE 1/11,
WP-PE 2/11 / WP-PE 8/11, WP 1/11, WP 2/11, KWP-P 20,
KWP-P 30, KWP-P 40, KWP-P 60 und KWP-P 100

Anlage 4
Seite 3 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Abmessungen, Mindestwanddicken, Minimales Gewicht Auffangvorrichtung und
Gitterrost: Siehe Anlagen 1.1 bis 1.9

1.5 Stellebenen

Für die Gitterroste aus Polyethylen nach Anlage 2, Abschnitt 2, gelten die Anforderungen
nach Tabelle 4.

Tabelle 4: Anforderungen Gitterroste

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 ³ und Herstellerangaben ⁶	MFR (190/2,16) < 4,0
Masse in kg	Herstellerangaben ⁶	> 11,4 kg
Index a: Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Form- masse		

⁶ Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt